

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Gesellschaft und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

per E-Mail an: justiz@regierung.li

Vaduz, 3. August 2026

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie weiterer Gesetze
(Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar
2026 zur Änderung der Richtlinien 2026/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU)
2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die
Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2026/470 Stellung nehmen zu können.

Die LIHK begrüsst die mit der Richtlinie angestrebte Entlastung der Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die bisherigen regulatorischen Anforderungen haben insbesondere bei international tätigen Unternehmen zu erheblichem administrativem Aufwand, hohen Implementierungskosten und teilweise beträchtlicher Rechtsunsicherheit geführt. Es ist daher aus Sicht der LIHK zentral, dass die europarechtlich vorgesehenen Vereinfachungen in Liechtenstein rasch und vollständig umgesetzt werden. Die LIHK sieht diese Entlastungen dabei als ersten wichtigen Schritt an, auf den weitere folgen müssen. Die LIHK wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, bspw. durch den Einsitz in EWR-EFTA-Gremien, entsprechend positionieren und regt an, dass die Regierung und Verwaltung, ebenfalls konsequent an administrativen Erleichterungen arbeiten und diese auch im europarechtlichen Kontext einfordern.

Besonders begrüsst die LIHK, dass die Regierung, die durch die Richtlinie eröffneten Spielräume zugunsten der betroffenen Unternehmen nutzt. Dies gilt namentlich für die vorgesehenen Übergangserleichterungen, die Einschränkung der Berichtspflichten sowie die Entlastungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Informationen entlang der Wertschöpfungskette. Dort, wo der Spielraum nicht ausgenutzt wird, konkret in der Umsetzung von Art. 33 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie, ist die Begründung über den allgemeinen Grundsatz

der differenzierten Solidarität im Gesellschaftsrecht nach Art. 226 Abs. 2 PGR im Grundsatz nachvollziehbar. Dennoch regt die LIHK an, zu prüfen, ob die europarechtlich ausdrücklich vorgesehene, sachlich eng begrenzte Entlastung für das elektronische Berichtsformat und die digitale Auszeichnung nicht als Spezialregelung umgesetzt werden kann. Die inhaltliche Verantwortung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bliebe davon unberührt. Angesichts des technischen Charakters der betreffenden Anforderungen und des ausdrücklichen Entlastungsziels der Richtlinie erscheint eine Nutzung dieses Spielraums grundsätzlich sachgerecht.

Die LIHK nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Änderungen im Bereich der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) nicht Gegenstand der vorliegenden Umsetzungsvorlage sind und in einem separaten Gesetzgebungsprojekt behandelt werden sollen.

In diesem Kontext weist die LIHK darauf hin, dass die mit der Richtlinie (EU) 2026/470 verbundenen Änderungen der CSDDD für die liechtensteinische Wirtschaft ebenfalls von erheblicher Bedeutung sind, da auch Unternehmen, die nicht unmittelbar in den persönlichen Anwendungsbereich der CSDDD fallen, aufgrund ihrer Einbindung in internationale Liefer- und Wertschöpfungsketten mittelbar von entsprechenden Informations-, Dokumentations- und Sorgfaltspflichten betroffen sein können.

Vor diesem Hintergrund regt die LIHK an, auch die Änderungen der CSDDD schnellstmöglich umzusetzen. Eine frühzeitige und zeitnahe Umsetzung würde es den Unternehmen ermöglichen, ihre internen Prozesse, Vertragsbeziehungen, Compliance-Systeme und konzernweiten Vorgaben rechtzeitig auszurichten.

Die LIHK bedankt sich für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und bittet die Regierung die gegenständliche Vernehmlassungsvorlage prioritär weiterzubearbeiten und alle Möglichkeiten zu prüfen, die den Gesetzgebungsprozess zur schnellstmöglichen Schaffung von Rechtsicherheit beschleunigen; dies insbesondere dann, wenn im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses keine kontroversen Stellungnahmen eingehen.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Industrie-
und Handelskammer - LIHK



Dr. Maximilian Rüdissler
Geschäftsführer